

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 31 (1941)
Heft: 3

Rubrik: Götti Hannes weiss Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Götti Hannes weiss Rat

Ratgeber für die Leser der „Berner Woche“

Diese Seite steht den Lesern der Berner Woche für Auskunft und Rat in allen Geschäfts-, Rechts-, Familien- und Lebensfragen unentgeltlich zur Verfügung. Wer direkte schriftliche Auskunft wünscht, lege der Frage das Rückporto bei.

Frage 35: Ein Witwer mit erwachsenen und verheirateten Kindern verheiratet sich zum zweiten Mal. Wie stehen nun im Falle des Ablebens des Ehemannes die Erbverhältnisse für die Frau aus zweiter Ehe?

Antwort: Die Ehefrau ist nebst den Kindern zu einem Viertel erberblich, sowie an dem gemeinsam mit dem Ehegatten erworbenen Vermögen (Mobilien, Geschenke usw.).

Frage 36: Was versteht man unter Urheberrecht?

Antwort: Das Urheberrecht, das international geregelt ist, schützt die Urheber oder Verfasser von Schriftwerken (Aufsätze, Romane, Novellen, Schauspiele usw.), Werke der Tonkunst (Märsche, Walzer, Musikstücke überhaupt), der Bildhauerkunst (Plastiken), der Kunstmalerei, der Photographie, des Filmwesens usw. vor unberechtigter Wiedergabe oder Mißbrauch. Sogar Aufsätze und Berichte in Zeitungen sind geschützt. Damit will man dem Urheber oder Verfasser eines Werkes seinen Lohn sichern, wie man etwa einem Erfinder seine Erfindung schützt, nur um einen Vergleich zu geben. Ohne diesen Schutz wäre Schriftstellerei, Malerei, Bildhauerei, Musikfabrik usw. eine brotlose Sache und die ganze Kultur hätte keinen so hohen Stand erreicht. Als Grundlage des geltenden Urheberrechtes gilt die „Berner Übereinkunft“ zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908 nebst Zusatzprotokoll vom 20. März 1914, welcher gleich 24 Staaten und seither über ein Duzend weitere Staaten beigetreten sind.

Frage 37: Ist die Post eigentlich für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen haftbar?

Antwort: Das Postverkehrs-gesetz bestimmt, daß die Post haftet für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen, sofern der Nachweis erbracht ist, daß der Fehler bei der Post ist. Die Haftung wird abgelehnt für unzumutbare Verpackung von Sendungen oder falsche Deklaration, z. B. Geldsendungen in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefen ohne Wertangabe. Die Haftung ist genau umschrieben und kann die bezügliche Postordnung auf jedem Postbüro eingesehen werden.

Frage 38: Wie kann man Paniermehl selbst herstellen?

Antwort: Man sammelt Brotreste, trocknet diese auf dem Ofen oder im Backofen und zerkleinert sie dann zu Mehl, das schon gebrauchsfertig ist.

Frage 39: Besteht nicht ein Anstandsbuch, genannt „Anigge“, für unsere schweizerischen Verhältnisse?

Antwort: Unter dem Pseudonym Vinzenz Caviezel hat Adolf Guggenbühl bereits vor einigen Jahren im Schweizer-Spiegel-Verlag Zürich ein Büchlein „Der schweizerische Knigge, ein Brevier für zeitgemäße Umgangsformen“ herausgegeben, das in kurzweiligem Plauderton die bei uns üblichen Anstandsregeln beim Grüßen, Vorstellen, bei Besuchen und Einladungen, in der Kleidung und bei Zeremonien lehrt.

Frage 40: Wie bringt man Kaffeeflecken aus Weißzeug?

Antwort: Auswaschen mit Seifenwasser, bei älteren Milch-caffee-flecken zuerst mit Glycerin aufweichen, dann mit Stärke-mehl oder Magnesia bestreuen.

Frage 41: Wie steht eigentlich das Fürstentum Liechtenstein zur Schweiz?

Antwort: Es ist erstaunlich, daß wohl sehr viele Berner von der Stellung des Fürstentums Liechtenstein zur Schweiz keine

große Ahnung haben. Das kaum 30,000 Einwohner zählende Ländchen als eines der wenigen noch bestehenden Monarchien in Europa ist durch zahlreiche wirtschaftspolitische Verträge mit der Schweiz verbunden, ist aber daneben ein vollständig souveräner Staat. Post, Telefon, Zoll und noch andere Zweige sind an die Schweiz angeschlossen. Überdies haben eine Reihe schweizerischer Gesetze auch in Liechtenstein Gültigkeit.

Warum verbrennt die Haut nicht unter dem Heizkissen?

Das elektrische Bügeleisen ist eingeschaltet. Im Zimmer nebenan läutet das Telephon. Rasch springt die Hausfrau hin. Welche Überraschung, es ist die von der Reise zurückgekehrte Freundin. Alles wird vergessen und nach einer halben Stunde etwa riecht es sehr unangenehm aus dem Nebenzimmer. Das Bügeleisen hat allein „weiter gebügelt“, bis der dünne Stoff, die dicke Unterlage und etwas Bügelbrett verbrannt sind. Wieso nun verbrennen solche Stoffe unter dem Bügeleisen und warum verbrennt die Haut nicht unter einem Heizkissen, das doch stundenlang eingeschaltet ist?

Auch das Heizkissen — prinzipiell gesagt — darf eine bestimmte Höchsttemperatur niemals überschreiten. Nun hat aber der Heizkissengebraucher weder Zeit noch Lust, ständig die Temperatur zu prüfen. Das geruhfame Wärmen würde dadurch sehr unliebsam gestört werden. Ist auch gar nicht notwendig! Dafür ist der Temperaturregler da. Probat arbeitet er automatisch und schaltet einfach nach einer gewissen Einschaltedauer aus, sobald die Temperatur erreicht ist.

Im Winter

Von Gottlieb Jakob Kuhn (1775—1849)

Es schneit doch hüt e ganze Tag,
U d'Hyse bläst o sövel räp!
'S ist doch gwüß e gueti Sach,
Wer jek e warmi Chappe het.

Gott Lob u Dank!

Dert geit der Benz. Du arme Ma!
Bist ja-n-i währli halber blutt,
U Why u Chind verfrüre schier.
Doch treit er Holz u Käppe hei.

Gott Lob u Dank!

Die arme Vögeli! Für gwüß
Si hei jek zwollem bösi Jht.
Doch öppe forget Gott dersfür,
Mängs Beerli finde si im Zuun.

Gott Lob u Dank!

Es feistret nadisch scho für guet.
Im Schnee ist z'Nacht nit chummilig z'gah;
U bsunders de im wyte Feld.
Doch dert schynt Licht i-n-üsem Dorf.

Gott Lob u Dank!